

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 06.11.1901

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 6. Novbr. 1901.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o 40. Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulcollegiums vom 10. October 1901, betreffend die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums.
- N^o 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. October 1901, betreffend die mißbräuchliche Benutzung von Seeschifffahrtszeichen.
- N^o 42. Verordnung vom 31. October 1901, betreffend außerordentliche Berufung des XXVII. Landtages.

N^o 40.

Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulcollegiums, betreffend die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums.

Oldenburg, den 10. October 1901.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums werden in der Prüfungsordnung für die zweite Prüfung der evangelischen Lehrer des Herzogthums (Gesetzblatt Band 27 Seite 68) folgende Aenderungen getroffen:

In §. 2 werden gestrichen die Worte:

„Ferner hat er derselben beizufügen:

1. eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung,

2. eine von ihm selbst gefertigte Probefchrift — jede von beiden mit der Versicherung, daß er sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe“.

Dagegen erhält der Anfang von §. 10 folgende Fassung:

„Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, einer Schönschreibübung und im raschen Entwerfen einer einfachen Zeichnung an der Wandtafel. Die erforderlichen Aufgaben für die Lehrproben u. s. w.“

Oldenburg, den 10. October 1901.

Evangelisches Oberschulcollegium.

Hagen.

R u f t.

N^o. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die mißbräuchliche Benutzung von Seeschifffahrtszeichen.

Oldenburg, den 21. October 1901.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird im Höchsten Auftrage für den Bereich des oldenburgischen Küstengebiets und der in offener Verbindung mit der Küste stehenden Fahrwasser Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Das Festmachen von Booten und Fahrzeugen an den zur Bezeichnung des Fahrwassers oder zur Sicherung der Schifffahrt ausgelegten schwimmenden Seezeichen sowie jede

andere mißbräuchliche Benutzung dieser Seezeichen ist verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, soweit nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe androhen, auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Oldenburg, den 21. October 1901.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 42.

Berordnung, betreffend außerordentliche Berufung des XXVII. Landtages.

Lenzahn, den 31. October 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

thun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 3. December d. J. außerordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtages werden im Landtagsgebäude stattfinden und am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum 21. December d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Lensahn, den 31. October 1901.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.